

Besondere Bedingungen zu Tarif 807/808 - 1997

§ 1 Welche Aktienindizes liegen Ihrem Vertrag zugrunde?

(1) Ihrem Lebensversicherungsvertrag liegt ein Aktienkorb zugrunde, der folgende Aktienindizes beinhaltet:

Index	Anteil
- US-amerikanischer Aktienindex Standard & Poor's 500	25 %
- Japanischer Aktienindex Nikkei 225	25 %
- Holländischer Aktienindex AEX	25 %
- Schweizer Aktienindex SMI	25 %

(2) Der Standard & Poor's 500 Composite Stock Price Index (S&P500) ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Preisindex von 500 US-amerikanischen Aktienwerten, die entweder an der New York Stock Exchange (NYSE), an der American Stock Exchange (AMEX) oder "over the counter" gehandelt werden.

Der Nikkei 225 ist ein von der "Nihon Keizai Shimbun Inc." berechneter und veröffentlichter Durchschnittskursindex, der auf den Kursen von 225 Aktien bedeutender japanischer Gesellschaften beruht, die an der Wertpapierbörse in Tokio gehandelt werden.

Der AEX, Amsterdam Exchanges Index, ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Aktienindex der 25 größten holländischen Aktien.

Der SMI, Swiss Market Index, ist ein nach Marktkapitalisierung gewichteter Aktienindex der größten und liquidesten schweizer Aktien. Derzeit sind 23 Aktienwerte im Index enthalten.

§ 2 Wie wird der Aktienindexbonus berechnet und was ist die Basisprämie?

(1) Der Basisindex ist der jeweilige Aktienindex bei Börsenschluß am letzten Börsentag vor dem 1. Dezember, erstmals vor dem 1. Dezember 1997 und das letzte Mal vor dem 1. Dezember 2008.

Der Schlußindex für den jeweiligen Aktienindex wird aus dem Durchschnitt eines Beobachtungszeitraumes von einem Monat berechnet.

Dabei wird während des Beobachtungszeitraumes der jeweilige Aktienindex bei Börsenschluß an jedem Börsentag zur Berechnung des Durchschnittswertes herangezogen.

Der Beobachtungszeitraum endet zehn Börsentage vor dem 30. November, erstmals zehn Börsentage vor dem 30. November 1998 und das letzte Mal zehn Börsentage vor dem 30. November 2009.

(2) Zu jedem einzelnen Aktienindex wird eine Verhältniszahl Schlußindex/Basisindex gebildet. Diese Verhältniszahl wird multipliziert mit dem Prozentsatz des Anteiles des Aktienindex. Die Summe der so berechneten Verhältniszahlen abzüglich 100 % bildet den Steigerungsbetrag.

(3) Solange der Steigerungsbetrag einen positiven Wert hat, sind Sie an dieser Steigerung mit dem Partizipationssatz von 66 % beteiligt.

Wird bei Berechnung des Steigerungsbetrages ein negativer Wert (Verlust) festgestellt, so sind Sie an diesem Verlust nicht beteiligt.

(4) Grundlage für die Berechnung der Steigerung ist die Basisprämie, das ist die von Ihnen gezahlte Einmalprämie abzüglich Versicherungssteuer.

(5) Der Erlös aus dem Aktienindexbonus ist gleich dem Produkt aus Steigerungsbetrag mal Partizipationssatz mal Basisprämie.

(6) Der Erlös aus dem Aktienindexbonus wird für Ihre Lebensversicherung jährlich am 1. Dezember für das zurückliegende Versicherungsjahr berechnet, erstmals am 1. Dezember 1998 und das letzte Mal am 1. Dezember 2009.

§ 3 Wie hoch ist die garantierte Leistung im Erlebensfall?

(1) Sobald die Summe aus Basisprämie und den jährlichen Erlösen aus dem Aktienindexbonus die Mindestleistung im Erlebensfall übersteigt, gilt diese Summe als garantierte Leistung im Erlebensfall.

(2) Die garantierte Mindestleistung im Erlebensfall wird Ihnen in der Lebensversicherungsurkunde genannt.

§ 4 Wie hoch ist der Zinssatz für die Berechnung des Zeitwertes?

(1) Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages und im Falle des Ablebens der versicherten

Person ist der Zeitwert Ihrer Versicherung zu berechnen.
(2) Der Zeitwert des Vertrages errechnet sich wie folgt:

Die auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres abgezinste, zum Zeitpunkt der Kündigung bzw. zum Zeitpunkt des Ablebens garantierte Ablaufleistung für den Erlebensfall.

Bei dieser Berechnung wird der von Reuters Informationsdienst veröffentlichte "ATS-Interbanken-Swap-satz", der am internationalen Kapitalmarkt für Geldanlagen und Geldaufnahmen maßgeblich ist, für die Restlaufzeit Ihres Vertrages zugrundegelegt. Für Ihren Vertrag ziehen wir den Briefkurs heran, den Sie jeweils zum Monatsersten bei uns erfragen können.

§ 5 Was geschieht, wenn eine der Bezugsgrößen nicht richtig oder nicht zeitgerecht zur Verfügung steht?

Falls eine der genannten Bezugsgrößen zum vertraglich erforderlichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, werden wir einen unabhängigen Treuhänder bestellen, der nach billigem Ermessen unserer Berechnung einen anderen Wert zugrunde legen wird.